



Jesus Christus spricht:

**„Ihr seid das Licht der Welt.
Es kann die Stadt, die auf dem Berg liegt,
nicht verborgen sein.“**
(Bergpredigt, Matth. 5,14)

*Liebe Gemeinde,
liebe Freunde unserer kirchlichen Arbeit!*

In Ländern wie dem Iran, in denen Christenverfolgung stattfindet, wird oft auf ein sog. religiöses Existenzminimum abgehoben, das gewährleistet sei und das die Glaubenspraxis auf die eigenen vier Wände beschränkt.

Diese Reduzierung des religiösen Existenzminimums von Verfolgerländern auf die private und persönliche Frömmigkeit hat eine lange Tradition. Sie war im Verlauf der Geschichte der christlich-jüdischen Religion ein häufig angewandter Verwaltungsakt, um Judenverfolgung und Christenverfolgung zu legitimieren. Ein typisches Beispiel ist die schwere Verfolgung unter Diokletian (284-305), die auf dem scheinbar doch so banalen Verbot der öffentlichen Gottesdienste basierte.

Jüdisch-christlicher Glaube hat aber wesensmäßig eine öffentliche Seite, die in der Wahrnehmung von Gottesdiensten und Hausversammlungen besteht (Apostelgeschichte 2,42-48), in denen gemeinsam gesungen und gebetet wird, und die auf Mission und Verbreitung angelegt ist (sog. Missionsbefehl, Matthäus 28,19f).

So ist ein Christ, wenn er als Christ lebt, zwangsläufig einer Verfolgungssituation ausgesetzt, wenn ihm die öffentliche Seite seines Glaubens verboten ist, denn es gehört zum Wesen christlichen Glaubens, dass er „Salz der Erde“ und „Licht der Welt“ ist (Bergpredigt Jesus, Matthäus 5,13-16).

Als Christen müssen wir uns dafür einsetzen, dass die Definition des religiösen Existenzminimums dem Wesen der jeweiligen Religion entspricht.

Darum informieren wir in dieser Ausgabe mit dem Sachverhalt des sog. religiösen Existenzminimums und über seine Praxis in Deutschland gegenüber Asylbewerbern und in Verfolgerländern.

Pastor Friedemann Burkhardt

Informationen

Die aktuellen Mitteilungen der Arbeitsgruppe Ausländer, Flüchtlinge und Soziales des EmK-Bezirks München-Erlöserkirche gibt es nun auch auf der Seite „dikaio-syne“ auf der Gemeinde-**Homepage** www.emk-muenchen.de.

Einem Gemeindeglied, das z.Zt. in einem Asylbewerberwohnheim im Landkreis Rosenheim untergebracht ist und der nach zähen Verhandlungen mit der zuständigen Behörde die Erlaubnis bekam, monatlich einen Gottesdienst in der Gemeinde zu besuchen, wurde die **Teilnahme am Gemeindetag zum Erntedankfest** (1. Oktober) **nicht gestattet**, weil seit dem letzten Gottesdienstbesuch noch keine 4 Wochen verstrichen waren. Schade, dass es nicht möglich war, den Erntedankgottesdienst am 1. Oktober für den laufenden Monat Oktober zu werten.

Die Arbeit im Bereich Ausländer, Flüchtlinge und Soziales kann durch **Spenden** auf das Gemeindekonto unterstützt werden: EmK München-Erlöserkirche, Postbank München, Konto: 210 630 809, BLZ: 700 100 80 Stichwort: „Sozialfonds“.

Berichte

Die Auffassung vom sog. „Religiösen Existenzminimum“ in der aktuellen Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland

von Robert Peter

Die Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich und die Möglichkeit zum religiösen Bekenntnis im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich gehört nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes von 1994 zu dem durch das Asylrecht geschützten elementaren Bereich der sittlichen Person und unterstehe der Garantie des Art. 16a Abs. 1 GG. Ahndet eine ausländische Rechtspraxis das religiöse Bekenntnis als solches und könne sich der Glaubensangehörige einer Bestrafung nur in der Weise entziehen, dass er seine Religionszugehörigkeit leugnet, ist ihm der elementare Bereich, den er als religiöses Existenzminimum zu seinem Leben- und Bestehenkönnen als sittliche Person benötige, entzogen.

Dieser unbedingt zu schützende menschenrechtliche Kern der Religionsfreiheit reicht indessen nicht weiter als das so genannte religiöse Existenzminimum, wie es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts durch das Asylrecht geschützt wird. Danach ist es einem Asylbewerber zuzumuten, nach einer Rückkehr in sein Heimatland einen neuen Glauben nach außen nicht offensiv zu vertreten, sondern ihn nach innen zu bekennen. Mit

diesem Ansinnen, sich nach einer Rückkehr unauffällig zu verhalten, wird auch nicht das "religiöse Existenzminimum" eingeschränkt. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schützt das Asylrecht nicht vor staatlichen Maßnahmen, die sich gegen die Religionsausübung in der Öffentlichkeit richten. Umfasst ist als elementarer Bereich der sittlichen Person die Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich und die Möglichkeit zum religiösen Bekenntnis im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich. Hierbei wird aber gar nicht auf die Situation von Konvertiten eingegangen, die sich wegen des Abfalls von Glauben einer besonderen Gefahr ausgesetzt haben. Ansässige und tolerierte Gemeinden dürfen keine Konvertiten betreuen. Eine offizielle kirchliche oder seelsorgerische Betreuung ist daher nicht möglich.

Ein zurückgekehrter Konvertit muss sich eine von ca. 100 im Iran vermuteten Hausgemeinden suchen, die nur unter konspirativen Umständen arbeiten können. Der Iran hat eine Fläche von ca. 1,6 Millionen qkm und 68 Millionen Einwohner. Selbst wenn sich diese Gemeinschaften auf Städte konzentrieren – es gibt allein sieben Millionenstädte, im Ballungsraum Teheran leben etwa 12 Millionen Menschen – kann man nicht erkennen, auf welchem Weg ein Betroffener eine Hausgemeinschaft finden soll. Er kann nicht an bereits vor seiner Ausreise bestehende und durch den Auslandsaufenthalt nur unterbrochene Beziehungen anknüpfen, sondern muss als im Ausland zum Christentum Konvertierter das Vertrauen von Mitgliedern einer sehr kleinen verbotenen Gemeinschaft gewinnen.

Dazu kommt, dass ein vom Islam konvertierter Christ nach außen seinen Glauben verleugnen muss, wenn er sich nicht gravierenden Sanktionen bis hin zur Todesstrafe aussetzen will. Der Islam schreibt beispielsweise feste Gebetszeiten am Tag vor. Wer als Arbeitnehmer und ehemaliger Muslim die Gebete nicht praktiziert läuft nach Auskunft der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte Gefahr, als Abtrünniger entlarvt und sich damit in Gefahr zu bringen. Wer daher vermeiden wolle, als Abtrünniger zur Rechenschaft gezogen zu werden, der muss seinen christlichen Glauben verleugnen.

Dennoch hat sich bis heute fast durchgehend die Auffassung in der Behördenpraxis und in der Rechtsprechung gehalten, dass das religiöse Existenzminimum im Iran gewahrt ist.

Christsein aus evangelisch-methodistischer Perspektive

nach: Lehre, Verfassung und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche

Nach methodistischer Auffassung findet Christsein seinen Ausdruck „in einem gemeinsamen Leben [der Christen] von Dankbarkeit und Hingabe, von Zeugnis und Dienst, von Feier und Nachfolge. Zur Ehre Gottes und zur Erfüllung ihres Mensch-

seins sind alle Christen und Christinnen durch ihre Taufe gerufen, solchen Dienst in der Welt zu leben.“ (Artikel 125)

Die Kirche als Gemeinschaft der Christen „hat den Auftrag, Menschen zu Jüngern und Jüngerinnen Jesu Christi zu machen. Die Gemeinde ist der Ort, an dem dieser Auftrag am deutlichsten in Erscheinung tritt und verwirklicht wird.“ (Artikel 120)

Dieser Auftrag gründet darin, dass „Jesus die Kirche mit den Worten beauftragt: „Gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker. Taufet sie auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe“ (Matthäus 28, 19-20)“ und „in der Gnade Gottes, die ... ermöglicht, diesen Auftrag auszuführen. ... John Wesley, Philipp Otterbein, Jakob Albrecht und alle unsere geistlichen Vorfahren haben den Auftrag auf diese Weise verstanden. Wo immer die Evangelisch-methodistische Kirche ein klares Bewusstsein ihres Auftrags hatte, wurde sie von Gott gebraucht, um Menschen zu retten, Beziehungen zu heilen, gesellschaftliche Strukturen zu verändern, schriftgemäße Heiligung zu verbreiten und so die Welt zu verändern. Unter der Verheißung, wahres Leben zu finden, nehmen wir den Auftrag Jesu an, Gott und die Nächsten zu lieben und alle Völker zu Jüngern und Jüngerinnen zu machen.“ (Artikel 121)

Der Weg zur Erfüllung dieses Missionsauftrags, geschieht, indem die Methodisten (1) „das Evangelium verkündigen, Menschen suchen, aufnehmen und versammeln in den Leib Christi; (2) Menschen anleiten, ihr Leben Gott anzuvertrauen durch Taufe und Bekenntnis des Glaubens an Jesus Christus; (3) Menschen fördern in ihrem Leben als Christen und Christinnen durch Gottesdienst, Sakramente, geistliche Disziplin und weitere Gnadenmittel; (4) Menschen in die Welt senden zu einem Leben in Liebe und Gerechtigkeit, so dass Kranke geheilt, Hungrige satt, Fremde aufgenommen, Unterdrückte befreit und gesellschaftliche Strukturen gemäß dem Evangelium verändert werden“ (Artikel 122) und (5) insbesondere „den geistgewirkten Dienst aller Christen und Christinnen, Laien und pastorale Mitglieder“ (Artikel 123).

**Das sog. „Religiöse Existenzminimum“
in der deutschen Rechtsprechung und seine Bewertung
in völkerrechtlicher und theologischer Hinsicht**

von Friedemann Burkhardt

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum Schutz von Flüchtlingen vor Verfolgung aus religiösen Gründen nicht nur verfassungsrechtlich im Grundgesetz (Art 16), sondern auch völkerrechtlich verpflichtet, z.B. indem sie der Genfer Flüchtlingskonvention beiträt. Darin ist festgehalten: „Keiner der vertragsschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von

gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion oder Staatsangehörigkeit oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.“ (Art. 33).

Von europaweiter Relevanz ist aktuell die EU-Qualifikationsrichtlinie (2004 /83 /EG), wo es in Artikel 10 heißt: „Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe berücksichtigen die Mitgliedsstaaten folgendes: ... Der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. die Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen ... Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen, die sich auf die religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.“

Im Artikel 9 dieser EU-Richtlinie wird ausdrücklich klar gemacht, dass man sich dabei an der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte orientiert, die die Religionsfreiheit ebenfalls für den öffentlichen Bereich schützt: „Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.“

Die Praxis in der deutschen Rechtsprechung zeigt nun (s. Bericht von Robert Peter zum religiösen Existenzminimum), dass der Schutz vor politischer Verfolgung das öffentliche Bekenntnis der Religion nicht umfasst. Dabei beruft man sich auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das entschieden hat: „Politische Verfolgung ist ... dann gegeben, wenn ... sie daran gehindert werden, ihren eigenen Glauben ... im privaten Bereich und unter sich zu bekennen.“ Das darin definierte „religiöse Existenzminimum“ wird eingeschränkt auf den Raum, „wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf“, also auf das sog. „forum internum“. Entsprechend kann das Bundesverwaltungsgericht feststellen: „Das Verbot für zum Christentum konvertierte Muslime an öffentlichen oder offiziellen Gottesdienste teilzunehmen, verletzt noch nicht das asylrechtlich geschützte religiöse Existenzminimum.“ Ausdrücklich wird weiter festgestellt, dass Mission nicht zu diesem religiösen Existenzminimum gehören.

Fazit: Schon bei oberflächlicher Betrachtung ist deutlich, dass die Lehre vom „forum internum“, wie sie in der deutschen Rechtsprechung vertreten wird, in erheblicher Spannung zur EU-Qualifikationsrichtlinie steht und ebenso wenig mit der Genfer Flüchtlingskonvention und ihren Verfahrensrichtlinien zu vereinbaren ist, die das öffentliche Bekenntnis und die öffentliche Religionsausübung ebenso schützen wie die private.

Wie stellen sich Kirchen, Gemeinden und Christen zu dieser Behördenpraxis und Rechtsprechung in Deutschland vor dem Hintergrund dessen, dass Jesus seinen

Nachfolger/innen zusprach: *„Ich seid das Licht der Welt! Es kann die Stadt, die auf dem Berg liegt, nicht verborgen bleiben.“*, und sie ausdrücklich auffordert: *„So soll euer Licht leuchten vor den Leuten, dass sie eure guten Werke sehen und euren Vater im Himmel preisen!“* (Bergpredigt Jesus, Matthäus 5,14.16) Oder wie stellt sich ein aus dem Islam zum Christentum konvertierter Iraner zum Missionsbefehl Jesu: *„Gehet hin, macht zu Jüngern alle Völker, tauft sie ... und lehret sie halten, alles, was ich euch befohlen habe“* (Matthäus 28,19f).

Nach evangelisch-methodistischer Auffassung gehört Mission zum Wesen christlicher Existenz. Mission ist nicht etwa in unser Belieben gestellt und der Missionsbefehl Jesu beschreibt auch nicht einen Auftrag neben anderen, der etwa an eine bestimmte Personengruppe in der Kirche delegiert werden könnte.

Der anglikanische Geistliche und Begründer der methodistischen Bewegung John Wesley (1703 – 1791) formulierte sein Leitbild mit dem Satz *„Die Welt ist mein Kirchspiel“*. Damit machte er deutlich: der Methodismus sieht im Evangelisationsdienst gegenüber den Menschen, die von der Staatskirche nicht erreicht werden, seinen besonderen Auftrag Gottes.

An diesem missionarischen Selbstverständnis hat sich für die Kirchen der methodistischen Kirchenfamilie nichts geändert. Methodistische Gemeinden sehen bis heute ihren ersten Auftrag darin, Menschen zu Jüngerinnen und Jüngern Jesu Christi zu machen.

Müsste das Urteil des Bundesgerichtshof, das Christsein auf das „forum internum“ reduziert, bei uns Methodisten nicht den selben Aufschrei des Schmerzes und des Entsetzens auslösen, wie einst bei Petrus und Johannes, als ihnen ihr öffentliches Wirken per Gerichtsbeschluss untersagt werden sollte: *„Wir können's ja nicht lassen, von dem zu reden, was wir durch Jesus Christus gehört und gesehen haben!“* (Apostelgeschichte 4,20)

EVANGELISCH - METHODISTISCHE KIRCHE

Bezirk München - Erlöserkirche

Erlöserkirche, Enhuberstraße 10, 80333 München

Christuskirche Pasing, Irmonher Straße 11, 81241 München

Gemeindebüro, Enhuberstraße 10: Di bis Fr 10 – 13 h, 089 / 54 320 864; Fax: -865

Pastor Friedemann Burkhardt, fwburkhardt@emk-muenchen.de

Jugendmitarbeiter Stefan Litzkendorf, stefan@litzkendorf.de

Margret Schwarz, gemeindebuero@emk-muenchen.de

